

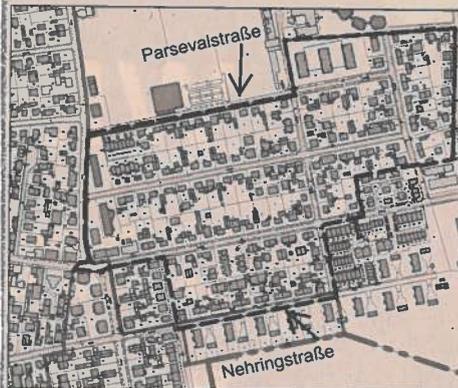
Pressespiegel vom 19.03.2016

- | | |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Frankensteiner Rundschau | <input type="checkbox"/> Frankfurter Rundschau (Regional Darmstadt) |
| <input type="checkbox"/> Darmstädter Echo (Ausgabe West) | <input type="checkbox"/> Frankfurter Allgemeine Zeitung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Griesheimer Anzeiger | <input type="checkbox"/> SüWo |
| <input type="checkbox"/> Griesheimer Woche | <input type="checkbox"/> |

Bauleitplanung der Stadt Griesheim Bebauungsplan „Zwischen Nehringstraße und Parsevalstraße“ Satzungsbeschluss

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 03. Februar 2016 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Zwischen Nehringstraße und Parsevalstraße“ wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) hiermit veröffentlicht.

Die genaue Abgrenzung des Plangeltungsbereiches ist aus dem bestehenden Übersichtsplan ersichtlich.



*Plangeltungsbereich Bebauungsplan
„Zwischen Nehringstraße und Parsevalstraße“*

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten (Sprechzeiten) der Stadtverwaltung im Rathaus Griesheim bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn aufgrund der Festsetzungen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Absatz 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Absatz 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 81 Absatz 3 HBO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Griesheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Griesheim, den 19.3.2016

Der Magistrat der Stadt Griesheim
gez. Gabriele Winter, Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Mitteilungen der Stadtverwaltung Griesheim



Bauleitplanung der Stadt Griesheim

Bekanntmachung einer redaktionellen Klarstellung der Textlichen Festsetzungen sowie der Begründung des Bebauungsplanes „St.-Stephan“ (Bplan115) gemäß § 10 Absatz 3 BauGB i.V.m. § 1 Absatz 8 BauGB

Der Magistrat der Stadt Griesheim hat am 14.09.2020 beschlossen, im Bebauungsplan „St.-Stephan“ (Bplan 115) in den Textlichen Festsetzungen eine redaktionelle Klarstellung mit folgendem Wortlaut vorzunehmen:

„unter Punkt 2.1 „Zulässige Grundfläche / Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 17 und 19 BauNVO)“: „Darüber hinaus gilt für die Kennziffern 3.1, 3.2, 3.4, 4.1 und 6.1, dass die maximale Grundfläche für neu zu errichtende Wohngebäude 160 qm beträgt“.

„unter Punkt 2.2 „Zulässige Überschreitung der Grundfläche/ GRZ (§ 19 (4) BauNVO)“: „Die maximal zulässige Grundfläche darf durch Tiefgaragen unterhalb des Geländes bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden“.

Außerdem wurde die in der Folge notwendige redaktionelle Klarstellung in der Begründung zum Bebauungsplan „St.-Stephan“ unter Punkt 6.0 „Planungsinhalt“ beschlossen, die lautet: „Bereits im Zuge der 4. Bebauungsplanänderung „W 26“ wurde eine weitere „Kappungsgrenze“ eingeführt, wonach im rückwärtigen Bereich die Grundfläche für neu zu errichtende Wohngebäude 160 qm beträgt“.

Bekanntmachung einer redaktionellen Klarstellung der Textlichen Festsetzungen sowie der Begründung zum Bebauungsplan „Zwischen Nehringstraße und Parsevalstraße“ (Bplan 116) gemäß § 10 Absatz 3 BauGB i.V.m. § 1 Absatz 8 BauGB

Der Magistrat der Stadt Griesheim hat am 14.09.2020 beschlossen, im Bebauungsplan „Zwischen Nehringstraße und Parsevalstraße“ (Bplan 116) in den Textlichen Festsetzungen eine redaktionelle Klarstellung mit folgendem Wortlaut vorzunehmen:

„unter Punkt 2.1 „Zulässige Grundfläche / Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 17 und 19 BauNVO)“: „Darüber hinaus gilt für die Kennziffern 3.1, 3.2 und 3.3, dass die maximale Grundfläche für neu zu errichtende Wohngebäude 160 qm beträgt.“

„unter Punkt 2.2 „Zulässige Überschreitung der Grundfläche/ GRZ (§ 19 (4) BauNVO)“: „Die maximal zulässige Grundfläche darf durch Tiefgaragen unterhalb des Geländes bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.“

Außerdem wurde die in der Folge notwendige redaktionelle Klarstellung in der Begründung zum Bebauungsplan „Zwischen Nehringstraße und Parsevalstraße“ unter Punkt 6.0 „Planungsinhalt“ beschlossen, die lautet: „Bereits im Zuge der 4. Bebauungsplanänderung „W 26“ wurde eine weitere „Kappungsgrenze“ eingeführt, wonach im rückwärtigen Bereich die Grundfläche für neu zu errichtende Wohngebäude 160 qm beträgt“.

Ziel der redaktionellen Klarstellungen

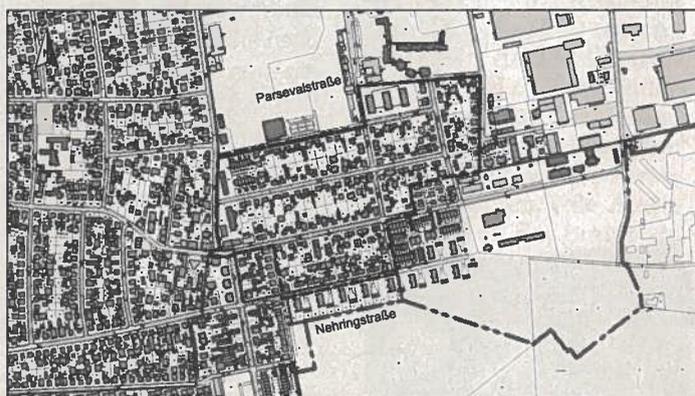
Aus den Vorgängerversionen der Bebauungspläne wurden einzelne Formulierungen in die Planneufassungen übergeleitet. Diese haben im neuen Kontext allerdings verschiedene Interpretationen zugelassen. Deshalb wurde die redaktionelle Klarstellung der betroffenen Formulierungen in den Punkten 2.1 und 2.2 erforderlich, um das beabsichtigte Planungsziel eindeutig und abschließend in den Festsetzungen wiederzugeben.

Bekanntmachung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Magistrates werden mit dieser Veröffentlichung ge-



Plangeltungsbereich Bebauungsplan "St. Stephan" (Bplan 115) - genordet - ohne Maßstab



Plangeltungsbereich Bebauungsplan "Zwischen Nehringstraße und Parsevalstraße" (Bplan 116) - genordet - ohne Maßstab

mäß § 10 Abs. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Griesheim ortsüblich bekannt gemacht.

Die rechtskräftigen Bebauungspläne können einschließlich ihrer Begründungen während der Dienststunden montags von 07:00–12:30 Uhr, 13:30–16:30 Uhr, dienstags von 07:30–12:30 Uhr, 13:30–16:30 Uhr, mittwochs nach vorheriger Terminvereinbarung (online unter <https://www.qtermin.de/BuchungssseiteStadtGriesheim> oder telefonisch unter 06155-701-0) donnerstags von 07:30–12:30 Uhr, 13:30–18:00 Uhr, freitags von 07:30–12:30 Uhr

im Stadtbauamt des Rathauses Griesheim, Wilhelm-Leuschner-Straße 75, auf Dauer eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan und die Begründung ist auch im Internet unter der Adresse <https://www.griesheim.de/wohnen-umwelt/bauleitplanung> verfügbar.

Die redaktionellen Klarstellungen der Bebauungspläne „St.-Stephan“ und „Zwischen Nehringstraße und Parsevalstraße“ treten mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat
gez. G. Krebs-Wetzl / Bürgermeister